

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/428

Herrn
Hans-Jörn Arp, MdL
CDU-Landtagsfraktion
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Fax: 0431/988-1404

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Rainer Bock
E-Mail
bock@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-217
Fax
(0431) 5194-518
Unser Zeichen
b-se

24.11.2005

Gebührenfinanzierung des ULD

Sehr geehrter Herr Arp,

Sie hatten uns um eine kurzfristige erste Einschätzung zu dem Gedanken gebeten, dass das ULD für bestimmte Tätigkeiten Gebühren erhebt. Diesem Wunsch kommen wir gern nach, weisen aber darauf hin, dass wir keine Gelegenheit hatten, die Fragen mit ehrenamtlichen Gremien zu beraten oder eine Umfrage durchzuführen.

Wir stehen einer Gebührenerhebung für Verwaltungsmaßnahmen des ULD deutlich kritisch gegenüber. Die datenschutzrechtliche Überprüfung nach § 38 BDSG beruht auf einer behördlichen Entscheidung und erfolgt im öffentlichen Interesse. Aus Sicht potentiell betroffener Unternehmen bilden Gebührenrahmen für solche Tätigkeiten zuerst einmal die Möglichkeit für das ULD, mit Überprüfungen Kostendeckungsbeiträge zu erwirtschaften. Anders gewendet: es besteht durchaus die Befürchtung, dass sich die Kontrolltätigkeit zumindest tendenziell auch an der Finanzierungssituation des ULD orientiert – je enger der Finanzrahmen, desto intensiver die Kontrolltätigkeit. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die offenbar in einigen Ländern praktizierte Handhabung, Gebühren nur im Falle mehr oder minder deutlicher Beanstandungen zu erheben, aus unserer Sicht rechtswidrig ist, weil die Gebühr üblicherweise an eine Tätigkeit, nicht an einen bestimmten Erfolg anknüpft. Wir folgen insoweit der Einschätzung des Innenministeriums.

Auch wenn wir nicht über einen geschlossenen Überblick verfügen, beurteilen wir die Tätigkeit des ULD im Bereich der Wirtschaft als insgesamt doch positiv, wirtschaftsnah, auf Kooperation und helfende Lenkung, nicht auf repressive Maßnahmen ausgerichtet. Das Gütesiegel, allgemeine Beratungstätigkeiten und eine nüchterne Beschwerdebehandlung ebenso wie die Öffnung im Rahmen der Sommerakademie (die noch mehr Unternehmen ansprechen sollte) sind dafür Beleg. In einem wirtschaftspolitisch wie rechtlich schwierigen (und allemal für Unternehmen äußerst schwierigen) Feld ist dieser Ansatz richtig und im Sinne des BDSG produktiv.

Die Gebührenerhebung zielt in eine andere Richtung, zumal sie aus sich selbst heraus eine ganz deutliche Gefahr birgt: eine mittelfristig angestrebte weitgehende, möglicherweise sogar Vollfinanzierung des ULD über Gebühren. Eine solche Eigendynamik könnte sich durchaus auch gegen den ausdrücklichen Wunsch und Willen des ULD entwickeln. Einen Einstieg in eine solche Tendenz würden wir deshalb gern vermeiden.

Eine Gebührenerhebung für typischerweise gebührenpflichtige Handlungen, wie die Beratung von Datenschutzbeauftragten oder die Genehmigung von Datenübermittlungen halten wir nicht für zielführend. Die dahinter stehenden Fallzahlen betreffend Genehmigungen von Datenübermittlungen dürften eher gering und damit die Ergiebigkeit der Einnahmequelle eingeschränkt, also verzichtbar sein. Im Ergebnis gilt gleiches für die Gebührenbelastung von Klärungspflichten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit dem ULD. Die Einführung einer Gebührenerhebung erhöht statt reduziert die bestehenden Schwellen. Daran ändert auch die in § 4 f Abs. 3 BDSG normierte Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz wenig.

Nach unserer Auffassung müssen deshalb die auch vom Innenministerium dargestellten allgemeinen Beratungstätigkeiten des ULD deutlich im Vordergrund stehen ("Service"). Ob in außergewöhnlich umfangreichen, weit über das übliche Maß hinaus gehenden Beratungsfällen Entgelte genommen werden können, sehen wir nicht ab; dies allerdings steht mit der Frage einer Gebührenerhebung auch in keinem Zusammenhang. Sollte solche außergewöhnlich umfangreiche Beratungstätigkeit allerdings in nicht zu vernachlässigender Fallzahl erfolgen, würden wir in die Beantwortung der Frage mit einbeziehen wollen, dass sich unter Umständen Wettbewerb des ULD zu fachlich einschlägig qualifizierten Rechtsanwälten und gewerblichen Anbietern im Bereich Datenschutz und Datensicherheit aufbaut. Dazu allerdings haben wir bisher keine Informationen oder Beschwerden erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Rainer Bock
Justiziar